

Beteiligungsbericht 2019 des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau

**gemäß § 86 a in Verbindung mit § 90 Abs. 2 der
Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)**

Der Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau, Anstalt des öffentlichen Rechts (EWL) wird als Einrichtung der Stadt Landau in der Pfalz gemäß den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) geführt. Mit Beschluss des Stadtrates vom 09.12.2008 (zuletzt geändert durch Stadtratsbeschluss vom 01.03.2018) erfolgte auf Grund der §§ 24 und 86 a der Gemeindeordnung (GemO) die Umwandlung des bis dahin bestehenden Eigenbetriebes „Entsorgungswerke Landau“ im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) zum 01.01.2009.

Der EWL bestand im Wirtschaftsjahr 2019 aus den Betriebszweigen Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Bauhof und Service, die alle wirtschaftlich selbstständig geführt werden.

Die AöR kann sich im Rahmen ihres Zwecks und der gesetzlichen Vorschriften anderer Unternehmen bedienen sowie sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben, soweit diese der Tarifbindung des öffentlichen Dienstes oder eines vergleichbaren Bereichs unterliegen. Sie hat insbesondere die gemeinderechtlichen Vorschriften zu beachten.

Organe des EWL sind gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau, Anstalt des öffentlichen Rechts (EWL) der Vorstand und der Verwaltungsrat. Der Vorstand kann aus einer oder zwei Personen bestehen. Er führt die Geschäfte des EWL in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der Anstaltssatzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Im Jahre 2019 bestand der Vorstand aus zwei Personen. Der Verwaltungsrat besteht aus einem Vorsitzenden und fünfzehn weiteren stimmberechtigten vom Stadtrat bestellten Personen. Es können Stellvertretungen bestellt werden. Weiterhin sind sechs Beschäftigte des EWL gemäß § 90 Landespersonalvertretungsgesetz mit beratender Stimme Teil des Verwaltungsrates.

Gemäß § 90 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 GemO soll der Beteiligungsbericht Angaben über die gewährten Gesamtbezüge der aktuellen und der ehemaligen Geschäftsführung (Vorstand) und des Aufsichtsrates (Verwaltungsrat) enthalten. Die Gesamtbezüge sind so zu veröffentlichen, wie es § 285 Nr. 9 HGB vorsieht. Die Bruttobezüge einschließlich Beihilfen des Vorstandes sowie der ehemaligen Geschäftsführung betrugen im Wirtschaftsjahr 2019 insgesamt 235 TEUR. Die Rückstellungen zum 31.12.2019 für Pensions- und Beihilfeansprüche dieses Personenkreises belaufen sich auf 1.050 TEUR. Die Sitzungsgelder des Verwaltungsrates betrugen im Wirtschaftsjahr 2019 1 TEUR.

Mit Beschluss des Verwaltungsrates des EWL wurde am 03.11.2010 dem „Kodex zur guten Unternehmensführung (Public Corporate Governance Kodex)“ zugestimmt. Dieser regelt im Wesentlichen die Verpflichtung der Stadt bei ihren Beteiligungsunternehmen eine verantwortungsvolle Unternehmensführung zu gewährleisten. Der Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz hat am 20.03.2012 dem Kodex zugestimmt und diesen damit in Kraft gesetzt.

Im Folgenden werden die Aufgaben der Betriebszweige und die wichtigsten Geschäftsdaten 2019 aufgeführt.

1) Betriebszweig Abfallentsorgung

Der Zweck des Unternehmens ist es "die Abfallerzeuger (Einwohner) mit dem Ziel der Abfallvermeidung zu beraten und die im Stadtgebiet anfallenden Abfälle zu entsorgen". Es liegt im Wesentlichen eine nicht wirtschaftliche Betätigung gem. § 85 Abs. 3 GemO vor. Lediglich die Sammlung und Verwertung von Altpapier, Elektroaltgeräte und -schrott, Metallschrott und Kfz-Batterien im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art (BgA) stellt eine wirtschaftliche Betätigung gem. § 85 Abs. 3 GemO dar.

- a) Nach § 3 Abs. 1 und § 4 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes Rheinland-Pfalz (LKrWG) i.d.F. vom 22.11.2013 (gültig ab 01.01.2014) in Verbindung mit § 17 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) hat die Stadt Landau in der Pfalz als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle zu entsorgen. Sie ist zuständige Körperschaft des öffentlichen Rechts i.S. des § 17 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz. Diese Aufgabe wurde per Satzung auf den EWL übertragen. Mit Übertragung der Aufgabe erhielt der EWL zugleich die Kompetenz eigene Satzungen zu erlassen.

Der Verwaltungsrat hat am 28.01.2009 die "Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau (EWL) über die Abfallbewirtschaftung (Abfallwirtschaftssatzung)" beschlossen. Diese wurde zuletzt durch Verwaltungsratsbeschluss vom 23.10.2019 geändert. Sie regelt in § 5 den Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht. Gem. § 6 besteht Anschluss- und Benutzungszwang für Grundstücke. Der Anschluss- und Benutzungszwang zugunsten des EWL wurde vom Stadtrat in der „Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über den Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung“ vom 08.09.2009 vorgeschrieben. Die Bestimmungen über die Gebühren für das Berichtsjahr wurden am 28.01.2009 in der "Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau – AöR – über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)" geregelt. Diese wurde zuletzt am 19.12.2019 geändert. Die Gebühren berechnen sich nach Art, Zahl und Größe der Abfallbehälter sowie der Häufigkeit der Entleerungen bei abgeholten Abfällen und nach Art und Menge bei angelieferten Abfällen.

- b) Der EWL übernahm mit der Überführung vom Eigenbetrieb zur Anstalt die Mitgliedschaft im Zweckverband Abfallverwertung Südwestpfalz (ZAS) von der Stadt Landau. Der Zweckverband mit Sitz in Pirmasens übernimmt für die Verbandsmitglieder die Aufgabe der Beseitigung von Haushalts- und Sperrabfällen. Die Verbandsmitglieder sind andienungspflichtig. Der Zweckverband benötigt zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen Einrichtungen. Im Zuge eines Public-Private-Partnership-Projektes (PPP) wurde von der Hannover Leasing AG ein Fond zur Errichtung eines Müllheizkraftwerkes (MHKW) eingerichtet. Hierzu wurde ein Erbbaupacht- und Betreibervertrag nach einer Ausschreibung abgeschlossen. Die Anlage mit einer jährlichen Kapazität von 180.000 Mg wurde von der MHKW Pirmasens GmbH & Co. KG (MHKW KG) als Betreiber errichtet. Mit Ablauf des Vertrages am 31.12.2023 geht das Müllheizkraftwerk auf den ZAS über. Die MHKW KG betreibt das Müllheizkraftwerk allerdings nicht selbst. Hierfür bedient sie sich eines weiteren privaten Unternehmens als Betriebsführer, das im Jahr 2018 als EEW Energy from Waste Saarbrücken GmbH firmierte.

Der ZAS entrichtet an den Privaten eine mengenunabhängige Grundvergütung und eine mengenabhängige Arbeitsgebühr. Durch die ZAS-Mitglieder kann das MHKW lediglich zu 35% ausgelastet werden. Mehrmengen müssen auf einem umkämpften Verbrennungsmarkt akquiriert werden. Hierfür können keine Vollkostenpreise, sondern lediglich Kostendeckungsbeiträge, die etwas über dem Arbeitspreis liegen, erzielt werden. Die wirtschaftliche Entwicklung des ZAS ist das größte Risiko des EWL, das auch den Einrichtungsträger treffen kann.

- c) Im Jahr 2009 wurde vom EWL ein Abfallwirtschaftskonzept für die Stadt Landau in der Pfalz erstellt, welches im März 2010 verbindlich beschlossen wurde. Im Jahr 2015 wurde das Konzept fortgeschrieben und konnte 2018 verabschiedet werden. Im Jahr 2020 ist die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzept 2020 vorgesehen.

Konzeption des Entsorgungssystems für die Stadt Landau in der Pfalz:

- Gebührensystem mit Behältermaßstab;
- Erfassung des Restabfalls über Abfallbehälter im Holsystem. Andienung der sperrigen und sonstigen Abfälle am Wertstoffhof. Verbrennung des Restmülls (Haushalts- und Sperrabfälle) sowie der angedienten nicht mineralischen Bauabfälle im Müllheizkraftwerk Pirmasens mit Energiegewinnung (Strom und Fernwärme);
- Erfassung von biogenen Abfällen über Abfallbehälter im Holsystem. Energetische Nutzung der Bioabfälle durch Vergärung und anschließender stofflicher Verwertung des Gärrestes durch Kompostierung;
- Annahme von Gartenabfällen (Grün- und Strauchschnitt) am Wertstoffhof (Bringsystem) mit stofflicher Verwertung durch Kompostierung;
- Wertstofferrfassung von Altpapier/PPK-Verpackungen, Vegetabilien durch EWL, Glas und Leichtverpackungen durch Duale Systeme;
- Annahme von sonstigen Wertstoffen, Grünschnitt, Sperrabfall, Elektroaltgeräten und sonstiger Restabfällen am Wertstoffhof.

EWL-Beteiligungsbericht 2019

Prüfaufträge des Landes im Rahmen des Landes-Abfallwirtschaftsplanes 2025 wurden im Rahmen des Abfallwirtschaftskonzepts 2018-2020 abgearbeitet. Die vom Land definierten Landeszielgrößen für 2025 werden schon heute erreicht. Wichtigste Maßnahme in der Umsetzung ist der Neubau eines Wertstoffhofes. Im Jahr 2015 wurde das Genehmigungsverfahren eingeleitet. Im Jahr 2016 wurde von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd die Planung genehmigt und es konnte mit dem Bau begonnen werden. Die Inbetriebnahme erfolgte Januar 2018.

Im Jahr 2017 wurde über den Stadtrat die Einführung einer Sperrabfallsammlung im Holsystem beantragt. Der Verwaltungsrat hat im Jahr 2018 die Einführung einer gebührenfreien Sperrabfallsammlung auf Abruf ab Mitte des Jahres 2019 beschlossen. Diese wurde zwischenzeitlich umgesetzt.

Die Erfassung der Leichtverpackungen wurde nach einer Bürgerbeteiligung und Beschluss des Verwaltungsrates und des Stadtrates auf Grund des seit dem 1.1.2019 geltenden Verpackungsgesetzes zum 1.1.2020 modifiziert. In Teilen der Stadt erfolgt seitdem die Erfassung über Gelbe Tonnen.

d) Mengenstatistik 2019

➤ Zur Beseitigung zum MHKW Pirmasens transportiert (Abfälle zur Beseitigung):

Haushaltsabfall	4.934 to
Gewerbeabfall	505 to
Sperrabfall	957 to
<u>Bauabfall</u>	<u>9 to</u>
Summe	<u>6.405 to</u>

➤ Zur Verwertung angenommen bzw. umgeschlagen (Abfälle zur Verwertung):

Bioabfall	4.582 to
Grünschnitt	3.352 to
Holz	1.910 to
Metall	194 to
Elektroschrott	n.b. 1
	<u>10.038 to</u>

➤ Zur Verwertung angenommen durch privaten Dritten, (nicht mehr im Zuständigkeitsbereich EWL) – Einzugsgebiet nicht nur Stadtgebiet Landau

<u>Bauschutt</u>	<u>47.054 to</u>
------------------	------------------

e) Der Betriebszweig Abfallentsorgung ist finanziell solide aufgestellt und für die künftigen Anforderungen bis auf Weiteres gerüstet.

¹ Die erfassten Mengen an Elektroschrott und –Altgeräten sind nicht bekannt. Die Abwicklung erfolgt über die Stiftung elektro-altgeräte-register (EAR). Der EWL erhält keine Verwertungsdaten von EAR.

2) Betriebszweig Abwasserbeseitigung

Der Gegenstand des Unternehmens ist es „Abwasser, insbesondere Schmutz- und Niederschlagswasser, von den im Stadtgebiet gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen einzusammeln, abzufahren und zu verwerten“. Es liegt eine nicht wirtschaftliche Betätigung gem. § 85 Abs. 3 GemO vor.

- a) Nach § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 57 Landeswassergesetz (LWG) hat die Stadt Landau in der Pfalz die Abwasserbeseitigung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung sicherzustellen. Diese Aufgabe wurde per Satzung auf den EWL übertragen. Mit Übertragung der Aufgabe erhielt der EWL zugleich die Kompetenz eigene Satzungen zu erlassen.

Der Verwaltungsrat hat am 07.05.2009 –zuletzt geändert am 15.12.2017- die "Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau –AöR- über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Abwassersatzung)" beschlossen. Zur öffentlichen Abwasserbeseitigung gehören alle öffentlichen Abwasseranlagen, die den Zweck haben, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Abwasser im Sinne der Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und zum Fortleiten gesammelte Wasser (Niederschlagswasser), sowie sonstiges zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließendes Wasser.

Gem. § 7 der Satzung besteht Anschlusszwang für Grundstücke. Der Anschluss- und Benutzungszwang zugunsten des EWL wurde vom Stadtrat in der „Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über den Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Einrichtung Abwasseranlage“ vom 28.04.2009 vorgeschrieben. Die Bestimmungen über die Gebühren für das Berichtsjahr regelte der Verwaltungsrat am 26.02.2009 (zuletzt geändert am 19.12.2019) - in der "Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau – AöR – über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abgabensatzung Abwasserbeseitigung)".

Der EWL baut und betreibt die städtische Kanalisation im Mischsystem (eine gemeinsame Leitung für Schmutz- und Regenwasser) und im Trennsystem (gesonderte Leitungen für Schmutz- und Regenwasser). Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören die Kläranlagen, die Verbindungssammler, Hauptsammler, Regenrückhaltebecken, Regenentlastungsanlagen, Pumpwerke, gemeinschaftlich genutzte Anlagen und Anlagenteile (insbesondere bei Zweckverbänden), die Flächenkanalisation und die Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum.

Im Klärwerk "Am Hölzel" werden die Abwässer der Stadt Landau einschließlich der Stadtteile sowie den Ortsgemeinden Albersweiler (Verbandsgemeinde Annweiler), Birkweiler, Frankweiler, Ilbesheim, Ranschbach, Siebeldingen, Leinsweiler (alle Verbandsgemeinde Landau-Land) und Bornheim (Verbandsgemeinde Offenbach) mechanisch und biologisch gereinigt der Queich zugeleitet.

EWL-Beteiligungsbericht 2019

Die Aufnahmekapazität der Anlage ist bemessen für die Abwasserreinigung von 80.000 Einwohnern und Einwohnergleichwerte. Das im Zuge der Schlammbehandlung anfallende Faulgas wird zur Energiegewinnung einem Blockheizkraftwerk zugeführt, das über Gasmotoren zur teilweisen Energiebedarfsdeckung (Strom und Wärme) der Kläranlage beiträgt. Mit den Verbandsgemeinden wurde die Mitbenutzung der Kläranlage im Rahmen einer Zweckvereinbarung, zuletzt geändert zum 01.01.2002 abgeschlossen.

In der Sitzung des Verwaltungsrates am 19.10.2017 und mit Zustimmung des Stadtrates vom 17.10.2017 wurde die Beteiligung an der Kommunalen Klärschlammverwertung RLP AÖR (KKR) beschlossen. Im Rahmen der Klärschlamminitiative Rheinland-Pfalz wurde die Notwendigkeit gesehen, eine sichere und wirtschaftliche Klärschlammentsorgung für alle Kommunalbetriebe zu organisieren. Hieraus entwickelte sich die Idee zur Gründung einer interkommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts zur Klärschlammentsorgung. Das wirtschaftliche Risiko ist, wie in den Beschlüssen zum Beitritt zur KKR dargestellt, gering.

- b) Nach § 1 Abs. 2 der „Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau AÖR über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abgabensatzung Abwasserbeseitigung)“ vom 26.02.2009 -zuletzt geändert am 19.12.2019 erhebt der EWL einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen und laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten für die Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagwassers in Form von Gebühren.

c) Mengenstatistik 2019

➤ Gruppenumsätze Schmutzwasser²

Gewerbe, Industrie- und öffentlicher Bereich	620.000 m ³
Haushalte	1.963.025 m ³
Weinbauabwässer (betrieblich)	14.326 m ³
Summe	<u>2.597.351 m³</u>

➤ Gruppenumsätze Oberflächenwasser³

Gewerbe, Industrie- und öffentlicher Bereich	1.970.000 m ²
Haushalte	2.625.674 m ²
Summe	<u>4.595.674 m²</u>

➤ Anfallender Klärschlamm zur Verwertung 4.050 to

- d) Der Betriebszweig Abwasserbeseitigung ist finanziell solide und für die künftigen Anforderungen bis auf weiteres gerüstet.

² gemäß Verbrauchsdaten des Wasserversorgers; Aufteilung der Gruppenumsätze sind geschätzt.

³ abgerechnete Flächen gemäß EDV-Auswertungen; Aufteilung der Gruppenumsätze sind geschätzt.

3) Betriebszweig Straßenreinigung

Der Zweck des Betriebszweiges ist es „die im Stadtgebiet liegenden öffentlichen Straßen nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Stadt zu reinigen“.

Es liegt eine nicht wirtschaftliche Betätigung nach § 85 Abs. 3 GemO vor.

- a) Gem. § 17 Abs. 3 Satz 1 Landesstraßengesetz (LStrG) obliegt der Stadt Landau die Pflicht zur Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen. Die Stadt Landau hat durch Satzung vom 14.12.1993, zuletzt geändert durch die Satzung vom 02.03.2016 nach § 1 Abs. 1 die Straßenreinigungspflicht generell auf die Eigentümer der an die Straßen angrenzenden sowie der von diesen Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen. Für die öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht den Anliegern zur Reinigung übertragen wurde, ist die Aufgabe an den EWL übertragen worden. Konkret benannt sind die öffentlichen Verkehrsflächen in § 8 Abs. 1 der vorgenannten Satzung. Mit Übertragung der Aufgabe erhielt der EWL zugleich die Kompetenz eigene Satzungen zu erlassen.

Die öffentlichen Abfallbehältnisse in den Reinigungsklassen werden durch den EWL im Rahmen der Straßenreinigung geleert. Die entstehenden Kosten werden über die Reinigungsgebühren abgedeckt.

Die Sauberkeit der Straßen, Wege und Plätze spielt im Rahmen des Stadtbildes in der wirtschaftlichen Entwicklung der Innenstädte eine große Rolle. Der EWL wurde 2018 vom Verwaltungsrat auf Antrag des Stadtrates beauftragt die Reinigungstätigkeiten im Stadtgebiet stärker zu koordinieren.

- b) Die Straßen sind nach Häufigkeit der Reinigung in vier verschiedene Reinigungsklassen eingeteilt. Die „Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau –AöR- über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung der öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung)“, welche vom Verwaltungsrat am 07.05.2009, zuletzt geändert am 27.09.2018, beschlossen wurde, setzt die Gebühren für die einzelnen Reinigungsklassen fest.

- c) Mengenstatistik 2019

Reinigungs-klasse	lfd. Frontmeter
I	113.342 m
II	735 m
III	7.369 m
IV	831 m

- d) Der Betriebszweig Straßenreinigung ist finanziell solide und für die künftigen Anforderungen bis auf weiteres gerüstet.

c) Der Betriebszweig Bauhof ist finanziell solide und für die künftigen Anforderungen bis auf weiteres gerüstet.

5) Betriebszweig Service

Der Betriebszweig wurde mit Änderung der Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau, Anstalt des öffentlichen Rechts (EWL) gemäß Beschluss des Stadtrates vom 01.04.2014 gegründet. Der Betriebszweig hat seine operative Tätigkeit zum 01.01.2015 aufgenommen. Der Betriebszweig umfasst die Bereiche Gebäude und Dienstleistungen.

a) Der Zweck des Betriebszweiges ist

- die Bereitstellung von Gebäuden und Büroausstattung sowie die Erbringung von allgemeinen Dienstleistungen für den EWL (Finanzbuchhaltung, Verbrauchsabrechnung usw.).
- die Erbringung von allgemeinen Dienstleistungen für die Stadt Landau in der Pfalz einschließlich ihrer Beteiligungsgesellschaften.
- die Entwicklung und Durchführung von Projekten im Bereich der Infrastrukturausstattung des EWL und der Stadt Landau in der Pfalz einschließlich ihrer Beteiligungsgesellschaften.

b) Im Jahr 2019 wurde über den Betriebszweig das Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 5 betrieben. Das Gebäude wird seit 01.07.2016 an den Eigenbetrieb Gebäudemanagement Landau vermietet und allein von der Stadtverwaltung Landau genutzt.

c) Ab dem Jahr 2016 wird auch das Gebäude Georg-Friedrich-Dentzel-Straße 1 über den Betriebszweig betrieben. Ab 01.07.2016 wird das Gebäude zu ca. 90% vom EWL selbst genutzt. Die restlichen Flächen sind an den Eigenbetrieb Gebäudemanagement Landau vermietet und von der Stadtverwaltung Landau genutzt. Bedingt durch den Bedarf an weiteren Büroräumen wurde der EWL von der Stadtverwaltung beauftragt die Aufstockung des Gebäudes zu prüfen.

Für die Beschäftigten des EWL wird über den Betriebszweig Service die Büro- und DV-Ausstattung zur Verfügung gestellt.

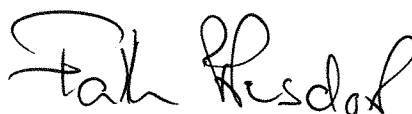
d) Der Betriebszweig ist finanziell solide aufgestellt und für die künftigen Anforderungen bis auf weiteres gerüstet.

Bezüglich der Grundzüge des Geschäftsverlaufs nach § 90 Abs. 2 Satz 3 GemO wird auf den im Rahmen des Jahresabschlusses erstellten Lagebericht verwiesen, aus der die Darstellung des Geschäftsverlaufs und die Entwicklung sowie die Chancen und Risiken der einzelnen Betriebszweige und der gesamten Anstalt ersichtlich sind.

Landau in der Pfalz, den 16.07.2020



Bernhard Eck
Vorstandsvorsitzender



Falk Pfersdorf
Vorstand

